



Brüssel, den 16. Juli 2018
(OR. en)

11182/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0157(NLE)

SCH-EVAL 151
MIGR 111
COMIX 406

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. Juli 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10572/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Ungarn** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Ungarn festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 16. Juli 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Ungarn festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Ungarn gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2018) 1145 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr sollte jeder der festgestellten Mängel so rasch wie möglich beseitigt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückführung/Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Binnen sechs Monaten nach seiner Annahme legt Ungarn der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Beurteilung der Verbesserungen und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen vor —

EMPFIEHLT:

Ungarn sollte:

1. die erforderlichen Verfahren für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die wegen einer Straftat inhaftiert sind, einleiten, damit in allen Fällen frühzeitig Vorkehrungen für die Rückführung getroffen und somit die Dauer des Rückführungsprozesses und die Länge der Abschiebehaft verkürzt werden können;
2. in allen speziellen Hafteinrichtungen in Ungarn Sofortmaßnahmen ergreifen, um die Faktoren zu reduzieren, die den Eindruck einer Gefängnisumgebung vermitteln, indem insbesondere die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb dieser Einrichtungen verringert werden, die telefonische Kommunikation und Besuche erlaubt werden und der Tagesablauf zur Gestattung milderer Haftbedingungen vor allem für Familien und Minderjährige geändert wird; zu diesem Zweck die Struktur der Einrichtungen anpassen und sicherstellen, dass das Personal der Einrichtungen weitestgehend darauf verzichtet, regelmäßig Schlagstöcke, Pfefferspray und Metallhandschellen mit sich zu führen;
3. den Wohnbereich für Häftlinge in den Schlafsaalen der speziellen Hafteinrichtung in Győr vergrößern und die Schlafsaale mit zweckmäßigem Mobiliar, einschließlich Einzelspinden für jeden Häftling, ausstatten;

4. dafür sorgen, dass die Außenbereiche der speziellen Hafteinrichtungen in Győr und Nyírbátor geräumiger und für Aktivitäten im Freien angemessen ausgestattet sind und dass in allen Hafteinrichtungen in Ungarn Schutz gegen ungünstige Witterungsverhältnisse besteht;
5. sicherstellen, dass die Häftlinge in den speziellen Hafteinrichtungen in Győr und am Flughafen Budapest die Möglichkeit erhalten, sich länger als nur eine Stunde täglich in den ausgewiesenen Außenbereichen aufzuhalten;
6. die Bedingungen für die Religionsausübung verbessern, indem in der speziellen Hafteinrichtung am Flughafen Budapest eigens ein Raum für diesen Zweck bereitgestellt wird; in derselben Einrichtung einen geeigneten Speisesaal einrichten, in dem die Häftlinge an einem Tisch sitzend ihre Mahlzeiten einnehmen können;
7. in der speziellen Hafteinrichtung in Nyírbátor mehr Freizeitausrüstung und mehr Freizeitaktivitäten anbieten, indem beispielsweise die Öffnungszeiten des Internetaums verlängert und Aktivitäten organisiert werden, wobei die Anzahl der inhaftierten Drittstaatsangehörigen und die Dauer ihres Aufenthalts zu berücksichtigen sind;
8. sicherstellen, dass im Einzelfall geprüft wird, ob und welche Zwangsmaßnahmen während der Überstellung eines Häftlings nötig sind; wenn Zwangsmaßnahmen erforderlich sind, sollten Plastikhandschellen oder sonstige Mittel anstelle von Metallhandschellen verwendet werden;
9. sicherstellen, dass davon abgesehen wird, Häftlingen der speziellen Hafteinrichtung am Flughafen Budapest systematisch Handschellen anzulegen, wenn sie sich in den Außenbereich begeben;
10. zusätzliche Sofortmaßnahmen ergreifen, um die Sprachkenntnisse und Kommunikationsfähigkeiten des Personals der speziellen Hafteinrichtungen zu verbessern, indem unter anderem weitere regelmäßige und gezielte Schulungen veranstaltet werden, die auch den besonderen Anforderungen der Arbeit mit Familien mit Minderjährigen Rechnung tragen;

11. Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass inhaftierte Drittstaatsangehörige relevante Informationen zu den Einwanderungsverfahren sowie dazu erhalten, wie mit ihren Anträgen und Beschwerden weiter verfahren wird;
12. dafür sorgen, dass in der speziellen Hafteinrichtung in Nyírbátor den Bedürfnissen von Familien mit Kindern – auch hinsichtlich der personellen Ausstattung – angemessen Rechnung getragen wird und dass Minderjährige freien Zugang zu altersgerechten Freizeitmöglichkeiten (insbesondere im Freien) haben;
13. sicherstellen, dass die in der speziellen Hafteinrichtung in Nyírbátor inhaftierten Familien die Möglichkeit haben, sich länger als zwei Stunden täglich in den Außenbereichen aufzuhalten;
14. dafür sorgen, dass aktuelle Daten über inhaftierte Familien mit Kindern vorliegen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
